

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 23.06.2005	Nr. 18
------	---------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

...

Studienordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering (AMASE). Vom 16. Dezember 2004 .....	255
--	-----

### Studienordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering (AMASE)

Vom 16. Dezember 2004

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), folgende Studienordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

#### Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Ziele und Gliederung des Studiums
  - § 2 Berufspraktische Tätigkeit
- II. Master-Studium**
  - § 3 Struktur des Master-Studiums
  - § 4 Lehrveranstaltungen und Fachgebiete
  - § 5 Studienplan
- III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**
  - § 6 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Ziele und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Dieser Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages gemeinsam durchgeführt von folgenden Universitäten (im Folgenden „Universitätskonsortium“ genannt):

- Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- Institut National Polytechnique de Lorraine, École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (INPL-EEIGM), Nancy, Frankreich,
- Universitat Politècnica de Catalunya, Escola Tècnica Superior d'Enginyers Industrials des Barcelona (UPC-ETSEIB), Katalonien/Spanien,
- Luleå tekniska universitet (LTU), Schweden.

(2) Der Studiengang ist ein forschungsorientierter Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik. Das Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen (Master of Science, M.Sc.), die den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt 2 Jahre (4 Semester).

## § 2

### Berufspraktische Tätigkeit

(1) Das Studium setzt eine berufspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik im Umfang von mindestens 6 Wochen voraus. In der Regel sollte diese vor Beginn des Studiums absolviert werden (z.B. im Rahmen eines vorangegangenen Bachelor-Studiums und/oder im Rahmen einer Berufstätigkeit).

(2) Die Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit ist nach §16 Abs. 1 der Prüfungsordnung nachzuweisen. Sofern bei Anmeldung zur ersten Teilprüfung der Master-Prüfung noch keine berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden kann, erfolgt die Zulassung zu den Teilprüfungen vorläufig (§16 Abs. 2 der Prüfungsordnung); der Nachweis ist dann bis zur Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit) vorzulegen (§ 17 der Prüfungsordnung). Näheres ist in den von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erlassenen Richtlinien enthalten.

(3) Zuständig für Angelegenheiten der berufspraktischen Tätigkeit ist der/die von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III hierzu bestellte Beauftragte.

## II. Master-Studium

### § 3

#### Struktur des Master-Studiums

(1) Das Studium setzt einen mindestens einsemestrigen und höchstens dreisemestrigen Aufenthalt an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (§ 1 Abs. 1) voraus. Möglich sind die folgenden Schemata:

- Studium der ersten zwei Semester an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums mit Erwerb von mindestens 60 Credit Points in entsprechenden Modulen; Studium des dritten Semesters an der Universität des Saarlandes mit Erwerb von mindestens 30 Credit Points in entsprechenden Modulen; erfolgreiche Durchführung der Master-Arbeit (30 Credit Points) entweder an der Universität des Saarlandes oder an derjenigen Universität, an der die ersten zwei Semester absolviert wurden.
- Studium der ersten zwei Semester an der Universität des Saarlandes mit Erwerb von mindestens 60 Credit Points in entsprechenden Modulen; Studium des dritten Semesters an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums mit Erwerb von mindestens 30 Credit Points in entsprechenden Modulen; erfolgreiche Durchführung der Master-Arbeit (30 Credit Points) entweder an derselben Universität, an der das dritte Semester absolviert wurde, oder an der Universität des Saarlandes.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den vorgenannten Schemata gestatten (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, zu denen bestimmte Modulelemente (Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika oder Projekt-/Laborarbeiten) erfolgreich absolviert werden müssen. Jeder Absolvent/jede Absolventin muss außerdem eine Master-Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit verfassen.

(3) Jedes Modul bzw. Modulelement hat ein in Credit Points (Leistungspunkten) angegebenes Gewicht. Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen/Modulelementen zugeordneten Credit Points dokumentiert.

(4) Zum erfolgreichen Absolvieren des Europäischen Master-Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points erworben werden. 90 Credit Points ergeben sich aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen, davon 60 Credit Points im 1. Studienjahr (1. und 2. Fach-

semester) und 30 Credit Points im 2. Studienjahr. 30 Credit Points entfallen auf die Master-Arbeit. Im ersten Studienjahr sind außerdem die in § 4 Abs. 2 angegebenen Mindestpunktzahlen vorgeschrieben.

#### **§ 4**

##### **Lehrveranstaltungen und Fachgebiete**

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu folgenden Modulen:

1. Struktur von Materialien und Werkstoffen,
2. Charakterisierung und Modellierung von Materialien und Werkstoffen,
3. Materialeigenschaften,
4. Werkstofftechnologie,
5. Werkstoffwissenschaftliches Seminar,
6. Sprachkurse zur Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Sprache und zum Erwerb von Grundkenntnissen der Unterrichtssprache der für das zweite Studienjahr ausgewählten Universität.

(2) Jeweils mindestens 7 benotete Credit Points müssen auf die Module nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entfallen. Das Seminar auf einem werkstoffwissenschaftlichen Fachgebiet nach Absatz 1 Nr. 5 umfasst 3 unbenotete Credit Points. Für das Modul nach Absatz 1 Nr. 6 müssen mindestens 6 und höchstens 8 unbenotete Credit Points erworben werden. Mindestens 40 der im ersten Studienjahr insgesamt erworbenen Credit Points müssen benotet sein.

(3) In Abstimmung mit den anderen Universitäten des Konsortiums gibt der Prüfungsausschuss jährlich einen Katalog der angebotenen Modulelemente mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Modulen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 sowie den zugeordneten Credit Points heraus.

(4) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von mindestens 30 Credit Points zu erbringen und ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (30 Credit Points). Die studienbegleitenden Teilprüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu folgenden Modulen:

1. Spezialisierungsfächer,
2. Sprachkurse zur Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Sprache.

(5) Mindestens 3 und höchstens 4 unbenotete Credit Points müssen auf das Modul nach Absatz 4 Nr. 2 entfallen, der Rest der Credit Points wird

dem Modul nach Absatz 4 Nr. 1 zugerechnet. Mindestens 20 der im zweiten Jahr im Rahmen von Teilprüfungen insgesamt erworbenen Credit Points müssen benotet sein.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt jährlich einen Katalog der angebotenen Modulelemente mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Modulen nach Absatz 4 sowie den zugeordneten Credit Points heraus.

#### **§ 5**

##### **Studienplan**

(1) Der Studiendekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erstellt auf der Grundlage dieser Ordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Mai 2005

Die Universitätspräsidentin  
Prof. Dr. Margret Wintermantel